

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Rigips AG

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen ("AEB") gelten für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der Rigips AG ("RIGIPS") und ihren Lieferanten ("LIEFERANT") betreffend die Lieferung von Waren, Erstellung von Werken oder Erbringen von Dienstleistungen (Waren, Werke und Dienstleistungen gemeinsam bezeichnet als "Produkte") durch den LIEFERANTEN an RIGIPS. Sie werden ergänzt durch allfällige weitere Bedingungen, die in der spezifischen Liefervereinbarung schriftlich vereinbart werden. Bei Widersprüchen geht die spezifische Liefervereinbarung vor.
- 1.2 Abweichende Bestimmungen, namentlich Allgemeine Geschäftsbedingungen des LIEFERANTEN, gelten nur dann, wenn sie von RIGIPS in schriftlicher Form angenommen werden. In diesem Fall gehen sie den vorliegenden AEB vor.
- 1.3 Die RIGIPS ist Teil der Saint-Gobain-Gruppe.

2. Bestellung und Stornierung

- 2.1 Ein Vertrag zwischen dem LIEFERANTEN und RIGIPS kommt grundsätzlich entweder zustande, wenn RIGIPS eine Offerte des LIEFERANTEN bestätigt, oder wenn RIGIPS (ohne vorgängige Offerte, oder wenn die Offerte explizit als unverbindlich erklärt wurde) eine Bestellung an den LIEFERANTEN richtet und dieser die Bestellung innerhalb von zwei Arbeitstagen schriftlich und unverändert bestätigt ("Bestellungsbestätigung"). Bis zum Eingang der Bestellungsbestätigung des LIEFERANTEN bei RIGIPS kann RIGIPS Bestellungen stornieren, ohne dass der LIEFERANT daraus Rechte ableiten könnte. Bestätigt der LIEFERANT eine Bestellung von RIGIPS nicht innert zwei Arbeitstagen, verfällt diese automatisch.
- 2.2 Bei kundenspezifisch zu fertigenden Produkten unterbreitet der LIEFERANT ein schriftliches Angebot auf der Grundlage der Spezifikationen von RIGIPS. Der LIEFERANT ist während mindestens 3 Monaten nach Zugang des Angebots bei RIGIPS an sein Angebot gebunden, welches während dieser Zeit durch RIGIPS akzeptiert werden kann ("Akzept").
- 2.3 Der Lieferort wird von RIGIPS in der Bestellung definiert und ist vom Lieferanten in der Bestellungsbestätigung unverändert zu bestätigen. Wurde der Lieferort von RIGIPS in der Bestellung nicht definiert, ist der Lieferant verpflichtet, diesen bei RIGIPS in Erfahrung zu bringen und in der Bestellungsbestätigung unverändert zu bestätigen.
- 2.4 Nach Eingang der Bestellungsbestätigung des LIEFERANTEN resp. nach Abgabe des Akzepts von RIGIPS bei kundenspezifisch zu fertigenden Produkten, aber längstens bis zum Eintreffen der gesamten Bestellung am Lieferort ist RIGIPS berechtigt, Bestellungen gegen Ersatz aller dem LIEFERANTEN aus dieser Bestellung entstandenen Kosten zu stornieren. Anspruch auf Kostenersatz besteht aber nur, falls die Produkte vom Lieferanten nicht anderweitig verkauft oder verwendet werden können. RIGIPS wird nur diejenigen Kosten ersetzen, die der LIEFERANT durch Belege nachweisen kann. Der Kostenersatz ist auf die effektiven Herstellkosten, und in jedem Fall auf 80% des Produktwerts (Kaufpreis ohne Berücksichtigung von Steuern und Rabatten) der stornierten Bestellung beschränkt.

3. Bestimmung der Preise

- 3.1 Sind sich die Parteien darüber uneinig, welche Preise vereinbart wurden, ergeben sich diese primär aus der Bestellung von RIGIPS. Die Preisliste des LIEFERANTEN wird nur durch explizite Zustimmung von RIGIPS Vertragsbestandteil.
- 3.2 Preise für kundenspezifisch gefertigte Produkte werden im Einzelfall vereinbart.

- 3.3 Sofern nicht explizit anders vereinbart, schliesst der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des LIEFERANTEN sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemässe Verpackung, Steuern, Zoll, Ausfuhr- oder Einfuhrabgaben, Transportkosten einschliesslich Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.

4. Lieferung

- 4.1 Der LIEFERANT ist verpflichtet, die Produkte in einwandfreiem Zustand zu liefern. Zusammen mit den Produkten stellt der LIEFERANT RIGIPS die notwendigen Dokumentationen in Bezug auf Technik, Ausstattung, Anwendung, Gebrauch und Wartung der Produkte, insbesondere Dokumente zur Erfüllung des Schweizer Bauproduktegesetzes, kostenlos zur Verfügung. Der LIEFERANT leistet RIGIPS technische Unterstützung zu den Produkten, wenn und soweit dies erforderlich ist.
- 4.2 Der LIEFERANT räumt RIGIPS das Recht ein, seine Marken, Designs und andere Immaterialgüterrechte im Zusammenhang mit dem Weiterverkauf der Produkte zu nutzen.
- 4.3 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung grundsätzlich "Delivered Duty Paid" (DDP Incoterms 2020) an den von RIGIPS bezeichneten Lieferort.
- 4.4 Teillieferungen sind nur nach vorgängiger Zustimmung durch RIGIPS zulässig.

5. Lieferzeitpunkt

- 5.1 Der Lieferzeitpunkt wird durch RIGIPS in der Bestellung mittels Liefertermin oder -frist bestimmt und ist nach Bestellungsbestätigung durch den LIEFERANTEN verbindlich. Definiert RIGIPS in der Bestellung keinen Lieferzeitpunkt, so ist der LIEFERANT verpflichtet, diesen vor Ausstellung der Bestellungsbestätigung mit RIGIPS zu vereinbaren
- 5.2 Der LIEFERANT ist verpflichtet, RIGIPS umgehend zu informieren, wenn Verzögerungen zu erwarten sind. Diese Information entbindet den LIEFERANTEN nicht von der Einhaltung des Lieferzeitpunkts.
- 5.3 Massgebend für die Einhaltung des Lieferzeitpunkts ist die Annahme der Produkte durch RIGIPS am Lieferort. Erfolgt die Lieferung nicht bis zum Lieferzeitpunkt, so tritt automatisch Verzug ein. Liefert der LIEFERANT auch innerhalb einer von RIGIPS angesetzten Nachfrist nicht, so ist RIGIPS berechtigt, Lieferung nebst Schadenersatz wegen Verspätung zu verlangen oder auf die Lieferung zu verzichten und entweder Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Entscheidet sich RIGIPS für den Rücktritt, ist RIGIPS überdies berechtigt, den Ersatz des aus dem Dahinfallen des Vertrages erwachsenen Schaden zu verlangen. RIGIPS wird dem LIEFERANTEN innert angemessener Frist bekannt geben, welche Ansprüche RIGIPS geltend macht.
- 5.4 Hält RIGIPS nach Ablauf der angesetzten Nachfrist an der Lieferung fest, so kann RIGIPS eine zweite Nachfrist ansetzen. Erfolgt auch nach Ablauf dieser zweiten Nachfrist keine Lieferung, so stehen RIGIPS die gleichen Möglichkeiten wie nach Ablauf der ersten Nachfrist zur Auswahl. Zusätzlich schuldet der LIEFERANT eine Konventionalstrafe in der Höhe von 10% des Warenwerts der betreffenden Bestellung (Kaufpreis ohne Berücksichtigung von Steuern und Rabatten). Ein Verschulden des LIEFERANTEN ist nicht vorausgesetzt. Die Zahlung der Konventionalstrafe entbindet den LIEFERANTEN nicht von der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten. Die Geltendmachung von Schadenersatz sowie weiterer vertraglicher oder gesetzlicher Rechte bleibt vorbehalten. Die Beweislastumkehr von Art. 161 Abs. 2 des Schweizerischen Obligationenrechts findet keine Anwendung. Eine Anrechnung der Konventionalstrafe an den Schadenersatz ist ausgeschlossen.

6. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Der LIEFERANT wird RIGIPS nach vertragsgemässer Lieferung der gesamten Bestellung für jede Bestellung eine gesonderte Rechnung mit separater Post zustellen.

- 6.2 Die Zahlung durch RIGIPS erfolgt 60 Tage netto nach Eingang der Rechnung ("Zahlungsfrist"). Eine abweichende Zahlungsfrist gilt nur dann, wenn RIGIPS dieser schriftlich zugestimmt hat. Die widerspruchslose Entgegennahme einer Rechnung, die eine abweichende Zahlungsfrist enthält, genügt als Zustimmung nicht.
- 6.3 Der LIEFERANT ist nicht berechtigt, Lieferungen zurückzuhalten, weil RIGIPS mit Zahlungen für frühere Lieferungen im Verzug ist.

7. Gewährleistung

- 7.1 Die Prüfung der Lieferung durch RIGIPS ist an keine Frist gebunden.
- 7.2 Die Gewährleistungs- und Rügefrist beträgt 2 Jahre und beginnt am Tag der Lieferung zu laufen ("Gewährleistungsfrist"). Mängelrügen können sowohl für offene wie für verdeckte Mängel während der gesamten Gewährleistungsfrist erhoben werden.
- 7.3 Geniesst der LIEFERANT seitens seines Zulieferers eine Gewährleistung oder Garantie (die "Zulieferer-Gewährleistung"), die die Gewährleistungsfrist überdauert, so gibt der LIEFERANT dies RIGIPS bei Lieferung der Produkte bekannt. Die Gewährleistungsfrist verlängert sich entsprechend der Zulieferer-Gewährleistung. Allfällige Beschränkungen in der Zulieferer-Gewährleistung, namentlich der Ausschluss von Mängelrechten oder die Beschränkung von Schadenersatz, werden nicht übernommen.
- 7.4 Die Bezahlung des Kaufpreises durch RIGIPS gilt nicht als Verzicht auf Gewährleistungsansprüche.
- 7.5 RIGIPS hat die freie Wahl zwischen Wandlung, Minderung, Ersatzlieferung und Nachbesserung (Reparatur), jeweils zuzüglich Schadenersatzes.
- 7.6 Entscheidet sich RIGIPS für Nachbesserung und scheitert die Nachbesserung durch den LIEFERANTEN nach dem ersten Versuch oder erfolgt keine erfolgreiche Nachbesserung innert der durch RIGIPS angesetzten Frist, so lebt das Wahlrecht zugunsten Wandlung, Minderung und Ersatzlieferung umgehend wieder auf.

8. Rechte Dritter und Schadloshaltung

Der LIEFERANT leistet Gewähr, dass die Produkte und deren bestimmungsgemässe Verwendung durch RIGIPS (einschliesslich Modifikationen, Weiterverkauf, etc.) keine Rechte Dritter (einschliesslich Immaterialgüterrechte) verletzen. Sollten Dritte gegenüber RIGIPS (angebliche) Ansprüche aus einer Verletzung ihrer Rechte erheben, die durch vom LIEFERANTEN gelieferte Produkte begründet sind, verpflichtet sich der LIEFERANT RIGIPS unabhängig von einem Verschulden vollumfänglich schadlos zu halten (einschliesslich allfälliger Gerichtskosten und angemessener Anwaltskosten).

9. Werkzeuge von RIGIPS

- 9.1 RIGIPS kann dem LIEFERANTEN Werkzeuge oder sonstige Gegenstände (zusammen "Werkzeuge") zur Herstellung der Produkte kostenlos überlassen. Ein Anspruch des LIEFERANTEN besteht nicht. Diese Werkzeuge verbleiben im Eigentum von RIGIPS und sind RIGIPS jederzeit auf Verlangen zurückzugeben. Der LIEFERANT ist verpflichtet, diese als Eigentum von RIGIPS zu kennzeichnen und sie sachgemäss und getrennt von seinen eigenen Werkzeugen und Vorräten zu lagern. Der Unterhalt der Werkzeuge obliegt dem LIEFERANTEN.
- 9.2 Der LIEFERANT hat die Werkzeuge am Liefertag einer Funktionsprüfung zu unterziehen und allfällige Schäden und/oder Störungen umgehend telefonisch an RIGIPS zu melden und anschliessend schriftlich zu bestätigen. Nachträglich geltend gemachte Schäden oder Funktionsstörungen gelten als vom LIEFERANTEN verursacht.
- 9.3 Die Werkzeuge sind in vollständigem, funktionstüchtigem und gereinigtem Zustand an RIGIPS zurückzugeben. Bei Verlust oder Beschädigung der Werkzeuge haftet der LIEFERANT selbst dann, wenn ihn daran kein Verschulden trifft.

- 9.4 Der LIEFERANT ist ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von RIGIPS nicht berechtigt, die Werkzeuge für andere Zwecke als für die Herstellung der Produkte zu verwenden oder an Dritte weiterzugeben.
- 9.5 Im Falle von Pfändung oder anderen Zwangsvollstreckungsmassnahmen ist der LIEFERANT verpflichtet, die Vollstreckungsbehörde über das Eigentum von RIGIPS an den Werkzeugen in Kenntnis zu setzen und RIGIPS unmittelbar über die Zwangsvollstreckungsmassnahmen zu informieren.

10. Datenschutz und Geheimhaltung

- 10.1 RIGIPS bearbeitet Personendaten des LIEFERANTEN (inkl. der Identität und Kontaktinformationen der Mitarbeiter und der Ansprechpartner beim LIEFERANTEN) insbesondere zu folgenden Zwecken:
- Abwicklung und Ausführung der vertraglichen Leistungen mit dem LIEFERANTEN, Administration der vertraglichen Beziehung mit dem LIEFERANTEN, inkl. im Zusammenhang mit der Abwicklung der vom LIEFERANTEN zu bezahlenden Vergütungen sowie der Anspruchsdurchsetzung;
 - Pflege der geschäftlichen Beziehungen zum LIEFERANTEN;
 - Verbesserung sowie Entwicklung von Produkten, Werken, Waren und Dienstleistungen.
- 10.2 RIGIPS kann zur Bearbeitung der Personendaten des LIEFERANTEN Saint-Gobain Gruppengesellschaften und weitere Dritte beiziehen, welche sich vor allem in der Schweiz, in der EU und im EWR befinden. In bestimmten Fällen kann RIGIPS Personendaten des LIEFERANTEN aber auch Dienstleistern und sonstigen Empfängern bekanntgeben, die sich ausserhalb dieses Gebiets befinden oder Personendaten ausserhalb dieses Gebiets bearbeiten, grundsätzlich in jedem Land der Welt. Die betreffenden Länder verfügen möglicherweise nicht über Gesetze, die Personendaten im gleichen Umfang wie in der Schweiz, der EU oder im EWR schützen. Sofern RIGIPS Personendaten des LIEFERANTEN in einen solchen Staat übermittelt, stellt RIGIPS den Schutz der Personendaten in angemessener Weise sicher, etwa durch den Abschluss von Datenübermittlungsverträgen.
- 10.3 Weitere Angaben dazu, wie RIGIPS Personendaten bearbeitet und welche Rechte betroffene Personen haben, finden sich in der Datenschutzerklärung, welche auf der RIGIPS-Webseite (derzeit unter <https://www.rigips.ch/datenschutz>) abrufbar ist.
- 10.4 Der LIEFERANT ist zur Geheimhaltung aller nichtöffentlichen geschäftlichen oder technischen Informationen betreffend RIGIPS und Produkten von RIGIPS (unabhängig von der Form und Art der Offenlegung, wie beispielsweise alle in elektronischer oder physischer Form von RIGIPS an den LIEFERANTEN weitergegebenen technischen Dokumente, Zeichnungen, Pläne und andere Materialien) verpflichtet, die dem LIEFERANTEN im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis bekannt werden. Der LIEFERANT wird seine Hilfspersonen entsprechend verpflichten.

11. Verantwortungsvolle Entwicklung

11.1. Verantwortungsvoller Einkauf

Die Saint-Gobain-Gruppe ist dem "United Nations Global Compact" beigetreten und wendet die "OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen" sowie die in der "ILO-Erklärung" (Internationale Arbeitsorganisation) beschriebenen grundlegenden Prinzipien und Rechte am Arbeitsplatz an. In diesem Zusammenhang hat die RIGIPS insbesondere eine Politik der verantwortungsvollen Beschaffung eingeführt, die integraler Bestandteil der Politik der Saint-Gobain-Gruppe wie auch RIGIPS für verantwortungsvolle Entwicklung ist.

Der Ansatz und die Erwartungen der Saint-Gobain-Gruppe an ihre Zulieferer sind in der "Lieferanten Charta" (im Folgenden "Charta" genannt, abrufbar unter <https://www.rigips.ch/aeb>) festgeschrieben.

Zusätzlich zu dieser Charta hat Saint-Gobain ein professionelles Warnsystem für Lieferanten eingerichtet, das es ihnen ermöglicht, Ereignisse oder Verhaltensweisen zu melden, die nicht mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften, den internationalen Regeln oder den Grundsätzen

der Charta übereinstimmen. Alle Meldungen können per E-Mail an folgende Adresse geschickt werden: external.csr-alert@saint-gobain.com.

Im Rahmen seiner Politik des "Verantwortungsvollen Einkaufs" und in Anwendung seines Wachsamkeits-/Vigilanz-Plans führt Saint-Gobain eine Lieferantenanalyse auf der Grundlage einer Risikobewertung durch, bevor es gegebenenfalls die ökologischen, sozialen und ethischen Praktiken seiner Lieferanten durch eine Überprüfung der Dokumentation oder durch Audits vor Ort auf der Grundlage internationaler Standards bewertet (nachstehend "Bewertungen" genannt). Sollten bei diesen Bewertungen Abweichungen zwischen dem verwendeten Standard-Referenzrahmen und den Praktiken des Lieferanten festgestellt werden, legt Saint-Gobain gemeinsam mit dem LIEFERANTEN die zu ergreifenden Korrekturmaßnahmen fest. Die Nichteinhaltung dieser Massnahmen kann zum Ausschluss des LIEFERANTEN und zur vorzeitigen Beendigung des Vertrags sowie aller anderen mit den Unternehmen der Saint-Gobain-Gruppe geschlossenen Verträge führen.

Der LIEFERANT bestätigt, dass er die Charta gelesen hat und sie einhält. Der LIEFERANT anerkennt, dass RIGIPS Validierungen beim LIEFERANTEN durchführen kann und erklärt sich bereit, die dafür erforderliche Unterstützung zu leisten.

11.2 Einhaltung der Vorschriften

Der LIEFERANT verpflichtet sich, die in diesem Artikel genannten Verpflichtungen zu erfüllen. Darüber hinaus verpflichtet sich der LIEFERANT, seine eigenen Lieferanten und Subunternehmer zur Einhaltung der gleichen Regeln anzuhalten. Saint-Gobain ist berechtigt, Audits durchzuführen, um die Einhaltung dieser Regeln zu gewährleisten.

Je nach Situation kann sich der Begriff "Saint-Gobain", wie er in diesem Artikel verwendet wird, auf RIGIPS und/oder alle Unternehmen und juristischen Personen beziehen, die zur Saint-Gobain-Gruppe gehören. Die Saint-Gobain-Gruppe besteht aus allen Gesellschaften und juristischen Personen, die direkt oder indirekt gehalten und/oder kontrolliert werden von "Compagnie de Saint-Gobain", 18 avenue d'Alsace, 92400 Courbevoie, Frankreich.

11.3 Kampf gegen Korruption

Der LIEFERANT garantiert, dass er Saint-Gobain, einer von Saint-Gobain beschäftigten Person oder einem Dritten im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrags keinen unzulässigen Vorteil gewährt oder versprochen hat.

Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Charta und die geltenden Gesetze zur Verhinderung von Korruption einzuhalten und von allen seinen verbundenen Unternehmen, leitenden Angestellten, Mitarbeitern, Vertretern, Subunternehmern und Agenten (die "Vertreter des LIEFERANTEN") die Einhaltung der Charta zu verlangen. Insbesondere dürfen der LIEFERANT und die Vertreter des LIEFERANTEN keinem Amtsträger oder einer anderen Person direkt oder indirekt einen unzulässigen Vorteil versprechen, anbieten oder gewähren, um diese Person zu veranlassen, unter Verletzung ihrer gesetzlichen oder beruflichen Pflichten etwas zu tun oder zu unterlassen. Der LIEFERANT führt eine genaue Buchhaltung nach den in seinem Land allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen, in der alle Finanzströme, die sich aus diesem Vertrag ergeben, korrekt erfasst werden, und unterrichtet Saint-Gobain, sobald er davon Kenntnis erhält, über jede Aufforderung zur Begehung einer Bestechungs- oder Korruptionshandlung, die während der Ausführung des Vertrags erfolgt.

11.4 Wirtschaftssanktionen

Der LIEFERANT verpflichtet sich, alle Gesetze und Vorschriften über Wirtschaftssanktionen einzuhalten, die für die unter diesen Vertrag fallenden Tätigkeiten gelten. Dabei kann es sich insbesondere um Instrumente handeln, die von den Vereinten Nationen, den Vereinigten Staaten oder der Europäischen Union verabschiedet wurden.

Der LIEFERANT verpflichtet sich, in allen Angelegenheiten, die mit der Erfüllung dieses Vertrags zusammenhängen, keine Geschäfte mit natürlichen oder juristischen Personen zu tätigen, mit denen die Vereinigten Staaten oder die Europäische Union Handelsgeschäfte verbieten oder einschränken.

Der LIEFERANT verpflichtet sich ferner, Saint-Gobain unverzüglich zu informieren, wenn Materialien, Produkte und/oder Komponenten (einschliesslich Software oder Dienstleistungen), die Gegenstand dieses Vertrags sind, ganz oder teilweise einer Wiederausfuhrbeschränkung unterliegen und/oder aus den Vereinigten Staaten stammen oder in den Vereinigten Staaten hergestellte Komponenten enthalten. In einem solchen Fall hat der LIEFERANT Saint-Gobain alle

damit zusammenhängenden (und vernünftigerweise erforderlichen) Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

11.5 Aussetzung der Verpflichtungen

Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen vorübergehend oder endgültig auszusetzen, ohne der anderen Vertragspartei gegenüber zu haften, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt neue Wirtschaftssanktionen und/oder Ausfuhrbestimmungen in Kraft treten, welche die Erfüllung des Vertrags für die betreffende Vertragspartei entweder unmöglich oder rechtswidrig machen.

11.6 Erhaltung der biologischen Vielfalt - Teil 1 (Holz)

Die Saint-Gobain-Gruppe hat die "Holz Einkaufspolitik" ("Timber Purchasing Policy", abrufbar unter <https://www.rigips.ch/aeb>) verabschiedet, in der das verantwortungsvolle Verhalten der Unternehmen der Saint-Gobain-Gruppe beim Kauf und/oder Verkauf von Holzprodukten festgelegt ist, um den Herausforderungen der nachhaltigen Entwicklung zu begegnen.

In diesem Zusammenhang erwartet die Saint-Gobain-Gruppe von ihren Lieferanten, dass sie sich an dieser Politik beteiligen, indem sie insbesondere FSC- oder PEFC-zertifizierte Holzlieferungen bevorzugen.

Der LIEFERANT verpflichtet sich, RIGIPS die entsprechenden Zertifikate vorzulegen oder, falls das Holz nicht zertifiziert ist, eine Erklärung abzugeben, in der die Einschlagsorte und die verwendeten Holzarten bestätigt werden. Der LIEFERANT verpflichtet sich ferner, diese Bescheinigungen zu aktualisieren und RIGIPS über alle Ereignisse zu informieren, die sich auf die vorgenannte Erklärung auswirken oder auswirken könnten.

11.7. Erhaltung der biologischen Vielfalt - Teil 2 (Sand)

Die Saint-Gobain-Gruppe hat die "Politik der biologischen Vielfalt" ("Biodiversity Policy", abrufbar unter <https://www.rigips.ch/aeb>) verabschiedet, welche die Herausforderungen der nachhaltigen Entwicklung aufgreift. In diesem Zusammenhang erwartet die Saint-Gobain-Gruppe von ihren Lieferanten, dass sie sich an dieser Politik beteiligen, insbesondere indem sie RIGIPS eine Erklärung vorlegen, welche die geografische Herkunft und die Klassifizierung der abgebauten Sande (Boden/Meer/Fluss/Wüsten) bescheinigt.

Der LIEFERANT verpflichtet sich ausserdem, seine Bescheinigungen zu aktualisieren und RIGIPS über alle Ereignisse zu informieren, die sich auf die vorgenannte Erklärung auswirken oder auswirken könnten.

Darüber hinaus verpflichtet sich der LIEFERANT, verantwortungsvolle Bergbaupraktiken anzuwenden, wie z. B. die Sanierung von Abbaustätten, die Rücksichtnahme auf die lokale Bevölkerung und den Schutz der Umwelt.

11.8 Verstoss des Lieferanten gegen seine Verpflichtungen

11.8.1 Überprüfungen und Audits

Der LIEFERANT ermächtigt Saint-Gobain, jederzeit Überprüfungen und Audits durchzuführen, um sich zu vergewissern, dass der LIEFERANT seine Verpflichtungen gemäss Artikel 11. "Verantwortungsvolle Entwicklung" einhält. In diesem Zusammenhang stellt der LIEFERANT alle Unterlagen und Daten zur Verfügung, die für die Vorbereitung und Durchführung der Überprüfung oder des Audits erforderlich sind, und gewährt Zugang zum Standort des LIEFERANTEN oder der mit ihm verbundenen Unternehmen.

Die Organisation und Durchführung von Überprüfungen oder Audits kann den Austausch und die Speicherung personenbezogener, hauptsächlich berufsbezogener Daten beinhalten.

11.8.2 Aussetzung des Vertrags

Wenn RIGIPS Grund zu der Annahme hat, dass der LIEFERANT die in Artikel 11. "Verantwortungsvolle Entwicklung" enthaltenen Verpflichtungen nicht erfüllt, informiert RIGIPS den LIEFERANTEN und kann die Erfüllung des Vertrags aussetzen, bis der LIEFERANT den angemessenen Nachweis erbringt, dass er keinen Verstoss begangen hat oder im Begriff ist, einen solchen zu begehen. RIGIPS haftet unter keinen Umständen für Schäden oder Verluste, die dem LIEFERANTEN durch die Aussetzung des Vertrages entstehen.

11.8.3 Beendigung des Vertrags

Im Falle eines tatsächlichen Verstosses des LIEFERANTEN oder seiner Vertreter gegen die Bestimmungen dieses Artikels 11. "Verantwortungsvolle Entwicklung" ist RIGIPS berechtigt, den

Vertrag von Rechts wegen mit sofortiger Wirkung per Einschreiben zu kündigen, ohne dass eine Entschädigung gezahlt wird und unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche oder Rechtsmittel, die RIGIPS nach dem Gesetz geltend machen kann.

Alle allgemeinen Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen, die an anderer Stelle in diesen AEB oder an anderer Stelle vertraglich vereinbart werden, sind nicht auf Ansprüche anwendbar, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Verletzung der Verpflichtungen des LIEFERANTEN aus dem Artikel 11. "Verantwortungsvolle Entwicklung" ergeben.

12. Weitere Bestimmungen

- 12.1 Der LIEFERANT darf nur mit vorgängiger Zustimmung von RIGIPS Dritte zur Vertragserfüllung beiziehen. In jedem Fall haftet der LIEFERANT für Handlungen und Unterlassungen der Dritten, als hätte der LIEFERANT selbst die entsprechende (Nicht-)Handlung vorgenommen.
- 12.2 Der LIEFERANT darf nur mit vorgängiger Zustimmung von RIGIPS Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit RIGIPS ganz oder teilweise an Dritte übertragen.
- 12.2 RIGIPS ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, (i) wenn über das Vermögen des LIEFERANTEN ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder (ii) bei wesentlichen Verstössen des LIEFERANTEN gegen vertragliche Vereinbarungen, die trotz entsprechender Aufforderung von RIGIPS nicht innert 14 Tagen beseitigt werden. Der LIEFERANT hat in diesen Fällen keinen Anspruch auf Schadenersatz.
- 12.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB ungültig oder unwirksam sein, so hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und dieser AEB insgesamt. Im Fall der Ungültigkeit oder Unwirksamkeit einer Bestimmung ist diese durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine Lücke offenbar wird.

13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 13.1 Auf das Vertragsverhältnis zwischen LIEFERANT und RIGIPS findet ausschliesslich das schweizerische materielle Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.
- 13.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien, die sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen LIEFERANT und RIGIPS ergeben oder mit diesem in Zusammenhang stehen, einschliesslich ausservertraglicher Ansprüche, ist Baden-Dättwil AG. RIGIPS ist indessen berechtigt, den LIEFERANTEN auch an dessen Sitz zu belangen.

RIGIPS AG

Baden-Dättwil, Mai 2024